

Säule 3a

Gültig ab 1. Januar 2019



Haben Sie schon vorgesorgt?

Wie viel darf ich pro Jahr einzahlen?

Weil das Vorsorgekonto steuerlich so attraktiv ist, hat der Gesetzgeber jährliche Maximalbeiträge festgelegt, welche vom Einkommen abgezogen werden können. Erwerbstätige mit Anschluss an eine Pensionskasse dürfen für das laufende Jahr maximal CHF 6826.– einzahlen; selbstständig Erwerbende ohne Anschluss an eine Pensionskasse 20 Prozent ihres Einkommens oder maximal CHF 34 128.–.

Muss ich jedes Jahr einzahlen?

Die Einzahlungen auf Ihr Vorsorgekonto sind freiwillig. Sie können auch einen kleineren Betrag zur Seite legen oder mal eine Pause machen. Unser Tipp: Erledigen Sie die Beiträge auf Ihr Vorsorgekonto mit einem Dauerauftrag. So gehen Ihre geplanten Einzahlungen nicht vergessen.

Wie spare ich beim Vorsorgen Steuern?

Sie haben gleich mehrere Vorteile:

Erstens dürfen Sie die Einzahlungen auf das Vorsorgekonto vollständig von Ihrem steuerbaren Einkommen abziehen – bei Bund, Kanton und Gemeinde. Bei berufstätigen Ehepartnern können selbstverständlich beide Abzüge komplett vorgenommen werden.

Zweitens unterliegen die Zinserträge auf dem Vorsorgekonto nicht der Einkommenssteuer. Also müssen keine Verrechnungssteuer und keine Einkommenssteuer auf den Vorzugszinserträgen entrichtet werden. Zudem ist das einbezahlte Kapital bis zum Bezug von der Vermögenssteuer befreit.

Drittens wird Ihnen bei der Auszahlung eine stark reduzierte Kapitalsteuer verrechnet.

Und es kommt noch besser: **Viertens** dürfen Sie die Einzahlungen auf das Vorsorgekonto auch für die indirekte Amortisation Ihrer selbstbewohnten Liegenschaft verwenden.

Kann ich mein Vorsorgekapital in Wertschriften anlegen?

Ja, Sie können Ihre Sparbeiträge ganz oder teilweise in attraktive, BVG-konforme Vorsorgefondsanteile investieren. Je nach Wahl des für Sie passenden Anlagefonds beträgt der Aktienanteil zwischen 0 und maximal 50 Prozent des eingesetzten Kapitals.

Wie kann ich mein Vorsorgekapital für mein Eigenheim verwenden?

Ihr Guthaben auf dem Vorsorgekonto können Sie zu 100 Prozent als Eigenmittel für die Finanzierung Ihrer selbstbewohnten Liegenschaft nutzen. Oder Sie verwenden es alle fünf Jahre für direkte Amortisationen oder Renovationen an Ihrem Eigenheim.

Für einen Vorbezug infolge Wohneigentumsförderung wird eine Bearbeitungsgebühr* erhoben.

Wann kann ich mein angespartes Kapital beziehen?

In der Regel erfolgt der Bezug frühestens fünf Jahre vor dem gesetzlichen Pensionierungsalter. In folgenden Fällen können Sie jederzeit auf Ihr Vorsorgeguthaben zurückgreifen:

- Kauf einer selbstbewohnten Liegenschaft
- Amortisation oder Renovation einer selbstbewohnten Liegenschaft
- Einkauf in die eigene Pensionskasse
- Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Definitiver Wegzug ins Ausland

Wie lange kann ich Steuern sparen?

Falls Sie nach dem gesetzlichen Rentenalter der AHV weiterhin erwerbstätig sind, können Sie die Steuervorteile maximal bis fünf Jahre nach der Pensionierung nutzen.

* Weitere Informationen im Prospekt Konti und Zinsen.

Meine ganz persönliche Bank

Bank EEK AG
Amthausgasse 14 / Marktgasse 19
Postfach, 3001 Bern
031 310 52 54
info@EEK.ch, www.EEK.ch

